

Information an die Aktionäre

CS Investment Funds 1

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 131.404

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit über folgende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt:

- Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts der Gesellschaft (der «**Prospekt**») zu überarbeiten,
 - um die Abschnitte «Nachhaltiges Anlegen» und «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» zu ändern, um die nachhaltige Anlagestrategie der Gesellschaft und der Investment Manager eingehender zu beschreiben;
 - um den Abschnitt «Flüssige Mittel» in Bezug auf die Umsetzung der Klarstellungen, welche die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die «**CSSF**») in ihren FAQ zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 (die «**CSSF FAQ**») (Version 14 vom Dezember 2021) bereitstellt, wobei die FAQ zusätzliche Vorgaben für das akzessorische Halten flüssiger Mittel durch OGAW-Fonds enthalten, wie folgt anzupassen:

Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>[...] Flüssige Mittel Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern in allen konvertierbaren Währungen bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktinstrumente ohne Wertpapiercharakter halten, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt. Ferner kann jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren halten, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind.</p>	<p>[...] Akzessorische flüssige Mittel Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel bis zu 20% ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p>

2. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit überdies darüber informiert, dass alle Beschreibungen der Subfonds entsprechend den CSSF FAQ angepasst werden, um entsprechende Formulierungen zu akzessorischen flüssigen Mitteln aufzunehmen.
3. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit überdies darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 7 «Risikofaktoren», Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» zu überarbeiten, um ökologische, soziale oder Governance-bezogene Ereignisse oder Bedingungen, die zu Nachhaltigkeitsrisiken führen könnten, eingehender zu beschreiben.
4. Die Aktionäre der folgenden Fonds:
 - Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) Financial Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) SQ Euro Corporate Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) Global Inflation Linked Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) Floating Rate Credit Fund;
 - Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) SQ US Corporate Bond Fund;
 - Credit Suisse (Lux) Latin America Corporate Bond Fund;
 - Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund; und
 - Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Short Duration Bond Fund; (die «**Subfonds**»),

werden hiermit darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, ein Kapitel 24 «SDFR-Anhang» in den Prospekt mit aufzunehmen, um die neuen Anhänge zu vorvertraglichen Offenlegungen zu berücksichtigen, die erforderlich sind im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («**SFDR**»), zusammen mit der EU-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen («**Taxonomie-Verordnung der EU**») in Bezug auf die Subfonds.

Die Aktionäre müssen bezüglich der vorgenannten Änderungen nichts unternehmen.

Alle Änderungen werden mit dem Inkrafttreten des neuen Prospekts der Gesellschaft am 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Anpassungen der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), sofern verfügbar, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung gemäss den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können.

Diese Dokumente sind auch unter www.credit-suisse.com erhältlich.

Luxemburg, 30. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taubenstraße 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.